



Corona-Sonderregelungen bis 31. März verlängert

Mehrere Sonderregelungen, die aufgrund der Corona-Pandemie beschlossen wurden und zunächst bis zum Ende des Jahres befristet waren, werden zunächst bis zum 31. März 2021 verlängert. Das betrifft:

- Videosprechstunden und die Sonderregelungen zur Psychotherapie
- Telefonkonsultation
- Regelung zur Erstattung von Portokosten
- Verlängerung der Nachweispflicht für fachliche Fortbildungen (vgl. [Corona-Praxisinformation vom 6. Oktober](#))
- Sonderregelungen für NäPA in Ausbildung und die Fristverlängerung zum Nachweis der Refresher-Fortbildung für die NäPA

Neu aufgenommen in die Corona-Sonderregelungen wurde die Vereinbarung zur transurethralen Therapie mit Botulinumtoxin, die ebenfalls zunächst bis 31. März 2021 gilt. Für die Erteilung der KV-Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Leistungen müssen mindesten vier Fortbildungspunkte nachgewiesen werden – anstelle von regulär acht CME-Punkten.

Bereits bestehende Sonderregelungen im Bereich der veranlassten Leistungen gelten weiter. Einen Gesamtüberblick über alle derzeit geltenden Sonderregelungen für die ambulante Versorgung erhalten Sie bei der KBV:



<https://www.kbv.de/html/coronavirus.php#content45248>

Alle Sonderregelungen für veranlasste Leistungen finden Sie auch beim G-BA:



<https://www.g-ba.de/service/sonderregelungen-corona/>

Corona-Test: Kein Anspruch mehr für Reiserückkehrer

Einreisende aus dem Ausland ohne Symptome einer COVID-19-Erkrankung haben ab 15. Dezember keinen Anspruch mehr auf einen kostenlosen präventiven Corona-Test. Die Abrechnungsgrundlage dafür entfällt entsprechend. In unserer [Corona-Praxisinformation vom 3. Dezember](#) hatten wir bereits über die Änderung der Testverordnung mit Wirkung zum 2. Dezember berichtet.

Einen Gesamtüberblick über die verschiedenen Testkonstellationen bietet Ihnen unsere aktualisierte Test-Übersicht:



[Übersicht: Tests auf SARS-CoV-2 in der Arztpraxis \(PDF, 670 KB\)](#)



Häufige Fragen und Antworten

Ein Schnelltest (PoC-Antigentest) bei einer Krankenschwester oder bei einem Pfleger im Heim ist positiv. Wie ist das weitere Vorgehen?

Die positiv getestete Person muss automatisch in Quarantäne und das Gesundheitsamt ist zu informieren. Die betroffene Person muss sich zusätzlich mit einem PCR-Test testen lassen – in einem Testzentrum oder von einem Vertragsarzt. Ist das Ergebnis negativ, endet die Quarantäne. Bei einem positiven PCR-Test endet die Quarantäne frühestens zehn Tage nach der Testung (Abstrich). Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens 48 Stunden vorher keine Krankheitssymptome mehr erkennbar sind. Der PCR-Test wird über das Muster 10C veranlasst.

Werden Besucher von Pflegeheimen in Arztpraxen getestet?

Nein, die Besucher können mit Schnelltests (PoC-Antigentests) vom Heim selbst getestet werden. Laut Testverordnung bedarf es hierzu eines Testkonzepts, welches das Heim mit dem Gesundheitsamt abstimmen muss.

Das Personal von Pflegeheimen soll nach der Corona-Schutzverordnung NRW nun häufiger getestet werden. Muss dann weiterhin das Heim selbst die Schnelltests (PoC-Antigentests) durchführen?

Ja, auch hier sind die Pflegeheime in der Verantwortung für die Testungen. Grundlage ist das Testkonzept, welches das Heim mit dem Gesundheitsamt abstimmen muss.

Weitere Fragen und Antworten zur aktuellen Testverordnung und anderen Corona-Themen finden Sie auf [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw)